

das Selbstverständnis Konrads zu gewinnen. Gestützt auf das gesamte Urkunden- und Briefmaterial aus der Zeit seines ersten und zweiten Mainzer Pontifikats (1161—1177 und 1183—1200), des 13jährigen Exils und des Salzburger Pontifikats (1177—1183) arbeitet Oehring im 1. Teil der Untersuchung Konrads Auffassung von Amt und Aufgaben als Erzbischof von Mainz heraus und weist nach, daß für ihn der spirituelle Bereich im Vordergrund stand. Im 2. Teil der Arbeit befaßt sich Oehring unter Heranziehung auch der erzählenden Quellen mit Konrads Stellung zu Alexander III. und seinen Nachfolgern, seiner Tätigkeit als päpstlicher Legat und Erzbischof von Salzburg. Die guten Beziehungen zur Kurie spiegeln sich in der Übernahme äußerer und innerer Merkmale aus der Papsturkunde in die Salzburger Urkunden wider. In einem Exkurs über die Siegel kann die Verfasserin schlüssig nachweisen, daß Konrad neben dem zweiten Mainzer Siegel (Stempel 3), das er fast während des ganzen zweiten Pontifikats führte, zwischen 1191 und 1195 ein damit nahezu identisches drittes Siegel (Stempel 4) gebrauchte. Aufgrund dieser Feststellung bringt Oehring für mehrere Urkunden Vorschläge für eine neue Datierung. — Die Urkunde Mainzer UB 2 Nr. 610, eine Fälschung Schotts, könnte nach den Darlegungen der Verfasserin teilweise auf einer echten, heute verschollenen Urkunde Konrads für Ravengiersburg beruhen.

A. G.

Odette Pontal, *Les statuts synodaux* (Typologie des sources du moyen âge occidental, Fasc. 11) Turnhout 1975, Brepols, 97 S. — Nach einer Abgrenzung der Diözesansynoden und ihrer Aufgaben von anderen Arten von Konzilien, bei der sich das Lateranum IV als wichtiger Einschnitt erweist, folgt eine ausführliche Definition der Synodalstatuten. Diese Gattung des kirchlichen Rechts, die sich vom 12. Jh. an in einem von der päpstlichen Gesetzgebungsgewalt unberührten Bereich entwickelte, befaßte sich vornehmlich mit den Sakramenten und ihrer Verwaltung. Die Vorgänger dieser Statuten, die karolingischen Capitula episcoporum, die eine eingehende Behandlung verdient hätten, bleiben leider weitgehend unberücksichtigt. Die intime Kenntnis der französischen Diözesanstatuten ermöglichte es der Verfasserin, die Fragen der Quellen, der Thematik, der Verfasserschaft und der handschriftlichen Überlieferung an konkreten Beispielen zu verdeutlichen. Durch die seit dem Lateranum IV verbreitete Übung, die jeweils erlassenen Statuten durch die anwesenden Kleriker in das zu ihrer Kirche gehörige Synodalbum schreiben zu lassen, ist die Zahl der Hss. nicht gering. Die Schwierigkeit, Diözesanstatuten von Kanones der Provinzialsynoden zu scheiden, die gegenseitige Beeinflussung dieser beiden Gattungen, die Wiederholung zahlreicher Kapitel in derselben oder in anderen Diözesen gehören zu den charakteristischen Merkmalen der Synodalstatuten.

W. H.

Maurice Meigne, *Concile ou collection d'Elvire?*, RHE 70 (1975) S. 361—387. — Vom Konzil von Elvira, dem ältesten spanischen Konzil, nach bisheriger Ansicht zwischen 300 und 306 gefeiert, sind 81 Kanones überliefert, in denen alle wichtigen disziplinären Fragen, die im 4. Jh. interessierten, behandelt sind. Da die Zahl der Kanones viermal so hoch ist wie bei den viel bedeutenderen Synoden der Zeit (Arles 314, Nicäa, Ankyra, Neocäsarea), hält der Vf. den Verdacht für berechtigt, daß wir im Konzil von Elvira nicht die Beschlüsse einer Synode, sondern eine Sammlung von Kanones vor uns haben. Aus Gründen des rechtlichen Gehalts und der verwendeten Terminologie glaubt der Vf., die Kanones in drei Gruppen einteilen zu können: A (c. 1—21), B (c. 63—75) und C (alle übrigen). Die Beschlüsse der Gruppe A seien ca. 300/03 entstanden, die von B und C dann als lokale Sammlung hinzu-